

Satzung des Schachvereins "Schachfreunde Luhe-Wildenau e.V."

Präambel

Die auf der Gründungsversammlung am 9. März 1984 in Unterwildenau beschlossene Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007 in Unterwildenau geändert.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Luhe-Wildenau e.V." (Kurzform für den Sprachgebrauch "SF Luhe-Wildenau e.V.") nachstehend "Verein" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Unterwildenau.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen, zu fördern.
2. Im Rahmen der Betätigungen und Veranstaltungen soll möglichst zum einen Toleranz und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden und zum anderen in der Öffentlichkeit für die Verbreitung des Schachsports geworben werden.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a. Abhaltung von Schachabenden
 - b. Durchführung von Versammlungen, Lehrvorträgen, Lehrkursen, Mannschaftskämpfen und anderen schachsportlichen Veranstaltungen.
 - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Arbeitsverhältnisse abzuschließen und Honorare zu zahlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Verbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Bayerische Landes-Sportverband e. V.
 - b. Schachverband Oberpfalz e.V.
 - c. Bayerische Schachbund e.V.
 - d. Deutsche Schachbund e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von diesen Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - 1.1. Ehrenmitglieder
 - 1.2. aktive Mitglieder
 - 1.2.1. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - 1.2.2. Senioren über 20 Jahre
 - 1.3. Fördernde und passive Mitglieder
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum (Antragsstellung). Bei Minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Personen ist mit dem Aufnahmeantrag die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller/der Antragsstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit endgültig.
5. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt oder ihm zu einem besonderen Ansehen verholfen haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
6. Fördernde und passive Mitglieder nehmen weder an Schachabenden noch sonst am Spielbetrieb des Vereins teil.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt. Für aktive Mitglieder bis zum 20. Lebensjahr wird ein ermäßigter Beitrag erhoben. Durch die Beitragsordnung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Aktive Mitglieder, die die Mitgliedschaft zum ersten Mal erworben haben, sind für das Eintrittsjahr von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Aktive Mitglieder, die die Mitgliedschaft zum ersten Mal erworben haben und zum Eintrittszeitpunkt nicht älter als 20 Jahre sind, sind für das Eintrittsjahr und das darauffolgende Jahr von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch einfache Mehrheit in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. gemeinschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Anmahnung.
4. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das Mitglied hat unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder abzurechnen und etwaige Restbeträge dem Verein auszuhändigen. Vereinsgegenstände, Aktenunterlagen, etc. sind auf Verlangen herauszugeben. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung, ob in begründeten Fällen vereinsseitige Zuwendungen ggf. anteilig vom ehemaligen Mitglied zu erstatten sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten sein
 - a. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - b. Berichte des erweiterten Vorstand ohne Revisoren
 - c. Berichte der Revisoren
 - d. Entlastung der Mitglieder des Vorstand
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstand(in ungeraden Kalenderjahren)
 - f. Planung
 - g. Finanzplanung
 - h. Beitragsordnung
 - i. Anträge
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand oder durch einen Revisor mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand beschließt, oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Nur volljährige Mitglieder sind als Vorstandsmitglieder wählbar.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.
10. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Finanzvorstand (Kassier)Sie vertreten den Schachverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Vereinigung verschiedener Funktionen des geschäftsführenden Vorstand auf eine Person ist unzulässig.

§ 11 erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b. den Mannschaftsführern
 - c. 1. Revisor
 - d. 2. Revisor
 - e. Materialwart
 - f. Pressewart
 - g. 1. Jugendtrainer
 - h. 2. Jugendtrainer
 - i. 1. Seniorentainer
 - j. 2. Seniorentainer
 - k. Webadministrator
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
3. Revisoren dürfen keine weitere Funktion ausüben. Die Funktionen der Revisoren müssen besetzt sein.
4. Die Vereinigung verschiedener Funktionen des erweiterten Vorstand in einer Person und die Nichtbesetzung einer Funktion ist zulässig, soweit hierdurch nicht § 10 Nr. 3 oder § 11 Nr. 3 verletzt wird.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zu Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt.
6. Mitglieder des erweiterten Vorstand sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs berechtigt den Verein eigenverantwortlich zu vertreten, sofern der Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung explizit schriftlich definiert ist. Der geschäftsführende Vorstand ist weisungsbefugt.
7. Mitgliedern des erweiterten Vorstand kann ein Jahresbudget gewährt werden, welches eigenverantwortlich im Sinne der in der Geschäftsordnung explizit schriftlich geregelten Höhe, Verwendung und Nachweis der Verwendung des Jahresbudgets verwendet werden kann.
8. Der erweiterte Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Zu den Vorstandssitzungen lädt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand oder ein Revisor ein.
9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand,
 - b. 3 Mitglieder des erweiterten Vorstand ohne Revisoren und
 - c. ein Revisoranwesend sind. Ein Mehrfachstimmrecht durch die Vereinigung verschiedener Funktionen des erweiterten Vorstand in einer Person nach § 11 Nr. 4 ist zulässig. Die Entscheidungen des erweiterten Vorstand werden, sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

10. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Protokollierung

Die Entscheidungen der Organe des Vereins sind schriftlich zu protokollieren und von

- a. einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand,
- b. 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstand ohne Revisoren und
- c. einem Revisor

zu unterzeichnen.

§ 13 Ordnungen

1. Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt
 - a. Beitragsordnung
 - b. Jugendordnung
 - c. Geschäftsordnung des Vorstand
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Mit einer Genehmigung wird der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die Geschäftsordnung des Vorstand wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
5. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar. Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in § 13 Nr. 1 genannten Ordnungen gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schachvereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an von den Liquidatoren ausgewählte, vom Finanzamt anerkannt gemeinnützige, eingetragene Vereine der Gemeinde Luhe-Wildenau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Stimmenthaltungen angenommen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Unterwildenau am 22. Juni 2007

Versammlungsleiter

Protokollführer

1. Vorstand

2. Vorstand

Finanzvorstand

1. Revisor

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied